

# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 4 A 1012.05 (4 A 1040.04)

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 14. September 2005  
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht H a l a m a  
als Berichterstatter gemäß § 87 a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Auf der Grundlage eines Gesamtstreitwertes in Höhe von  
90 000 € tragen die Kläger zu 1 und 2 jeweils zu 1/18 die bis  
zur Rücknahme ihrer Klagen entstandenen Kosten des Verfah-  
rens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigela-  
denen, die diese selbst tragen.

G r ü n d e :

<rd nr="1"/>Die Kläger haben ihre Klagen mit Schriftsatz vom 9. August 2005, der als  
Klagerücknahme zu verstehen ist, zurückgenommen. Das Verfahren ist deshalb  
gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

<rd nr="2"/>Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2, § 159 Satz 1 VwGO  
i.V.m. § 100 ZPO sowie § 162 Abs. 3 VwGO. Die Quotelung ergibt sich aus der Be-  
teiligung der Kläger an dem Gesamtstreitwert in dem Verfahren BVerwG 4 A 1040.04  
zum Zeitpunkt der Klagerücknahmen beim Bundesverwaltungsgericht. Die anteilige  
Kostenlast ist für die zurückgenommenen Klagen in diesem Verfahren auf der

Grundlage der zum Zeitpunkt der Klagerücknahmen in dem Verfahren BVerwG 4 A 1040.04 bestehenden Anzahl der Kläger bzw. Rechtsgemeinschaften die den Gesamtstreitwert bilden, zu berechnen (vgl. § 63 Abs. 2 GKG).

Halama